



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.



Zurück ins Leben

Flüchtlingen eine Zukunft schenken –
Ihr Testament ist der Anfang

- 5** Warum Sie ein Testament machen sollten
Ausdruck Ihres Willens

- 6** Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist?
Die gesetzliche Erbfolge

- 8** Das Testament

- 9** Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird

- 10** Das Testament und seine Grenzen
Der Pflichtteil

- 11** Nichts ist so beständig wie der Wandel
So ändern Sie Ihr Testament

- 12** Was Sie in einem Testament alles regeln können

- 14** Vorsorgen - aber wie?
Erbvertrag und Schenkung

- 16** Der Fiskus erbt mit
Die Erbschaftssteuer

- 19** Tipps für Ihren Testamentsentwurf

- 20** Es gibt viele Wege, die Not von Flüchtlingen dauerhaft zu lindern

- 21** Die Stiftung der UNO-Flüchtlingshilfe

- 22** Ansprechpartner

- Anhang

Liebe Leserin, lieber Leser,



ich hoffe, dass dieser Testamente-Ratgeber Ihnen eine Hilfe ist, Ihren Nachlass genauso zu regeln, wie Sie es wünschen. Er zeigt Ihnen, worauf Sie achten müssen und wann es sinnvoll ist, einen Notar aufzusuchen.

Unsere Broschüre will Ihnen aber auch noch etwas anderes näher bringen: Und zwar, dass es gute Gründe gibt, auch die UNO-Flüchtlingshilfe in Ihrem Testament zu bedenken.

- Ihr letzter Wille ist ein Neuanfang für Flüchtlinge. Denn mit Ihrem Testament schenken Sie Flüchtlingen den Start in ein neues Leben.
- Die UNO-Flüchtlingshilfe ist ein verlässlicher Partner. Bereits seit über 25 Jahren helfen wir Not leidenden Flüchtlingen in aller Welt und unterstützen dabei vor allem Flüchtlingsprojekte von UNHCR, dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen.
- UNHCR nahm 1950 nach dem Zweiten Weltkrieg seine Arbeit auf, um den Millionen Flüchtlingen in Europa zu einer neuen Heimat zu verhelfen. Heute ist UNHCR die wichtigste Organisation für Flüchtlingsschutz und setzt sich weltweit für die Rechte von Flüchtlingen ein. Hierfür wurde UNHCR bereits zweimal mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

- Besonders am Herzen liegen uns Projekte für Frauen, Kinder und ältere Menschen. Denn Sie sind am schwersten von Flucht und Vertreibung betroffen. Flüchtlinge sollen ein menschenwürdiges Leben führen und ihr Schicksal wieder in die eigene Hand nehmen können.
- Ihr Testament setzen wir so ein, dass es langfristig Früchte trägt. Denn das, was Sie in langen Jahren erworben und erspart haben, soll weit über Ihre Lebenszeit hinaus wirken. Wir werden in Ihrem Sinne dafür sorgen, dass Ihre Hilfe in Erinnerung bleibt.
- Mit Ihrer Hilfe setzen Sie ein Zeichen: Wenn Sie die UNO-Flüchtlingshilfe in Ihrem Testament bedenken, dann überzeugen Sie auch andere Menschen, ein Vermächtnis zugunsten von Flüchtlingen zu hinterlassen.

Sie sehen also: Es gibt eine Reihe von Gründen, ein Testament zu machen. Und denken Sie bitte daran: Mit Ihrem Testament können Sie viel Gutes bewirken. Jetzt ist die Gelegenheit dazu.

Ihre

Editha Limbach

Vorsitzende der UNO-Flüchtlingshilfe

Niemand flüchtet ohne Not



Seit es Krieg, Verfolgung und Intoleranz gibt, fliehen Menschen. Flucht ist ein uraltes Problem. Flüchtlinge gibt es überall auf der Welt - im Sudan oder im Kongo, im Irak oder in Liberia, Afghanistan oder Kolumbien. Sie geben alles auf - ihr Heim, ihr Hab und Gut, ihre Familie und ihre Freunde - für eine ungewisse Zukunft in einem fremden Land.

Eines ist allen Flüchtlingen gemein: Keiner von ihnen geht freiwillig. Sie fliehen, um ihr Leben und das der Kinder zu retten. Flüchtlinge sind ohne Lebensgrundlage, ohne Sicherheit und Perspektiven: Da sind Frauen, die - häufig auf sich allein gestellt - für das Überleben ihrer Kinder und der alten Menschen Verantwortung tragen müssen und dabei häufig Opfer von Gewalt werden. Männer, die ihren Verfolgern zum Opfer fallen. Kinder, deren Kindheit nicht von Fürsorge und Liebe, sondern von Verfolgung und Tod, Hass und Angst geprägt ist.

Ihre oft unvorstellbare Not ist eine der großen Tragödien unserer Zeit. Und ihr Schicksal steht in enger Verbindung mit politischen und Menschenrechtsfragen, die uns alle angehen.

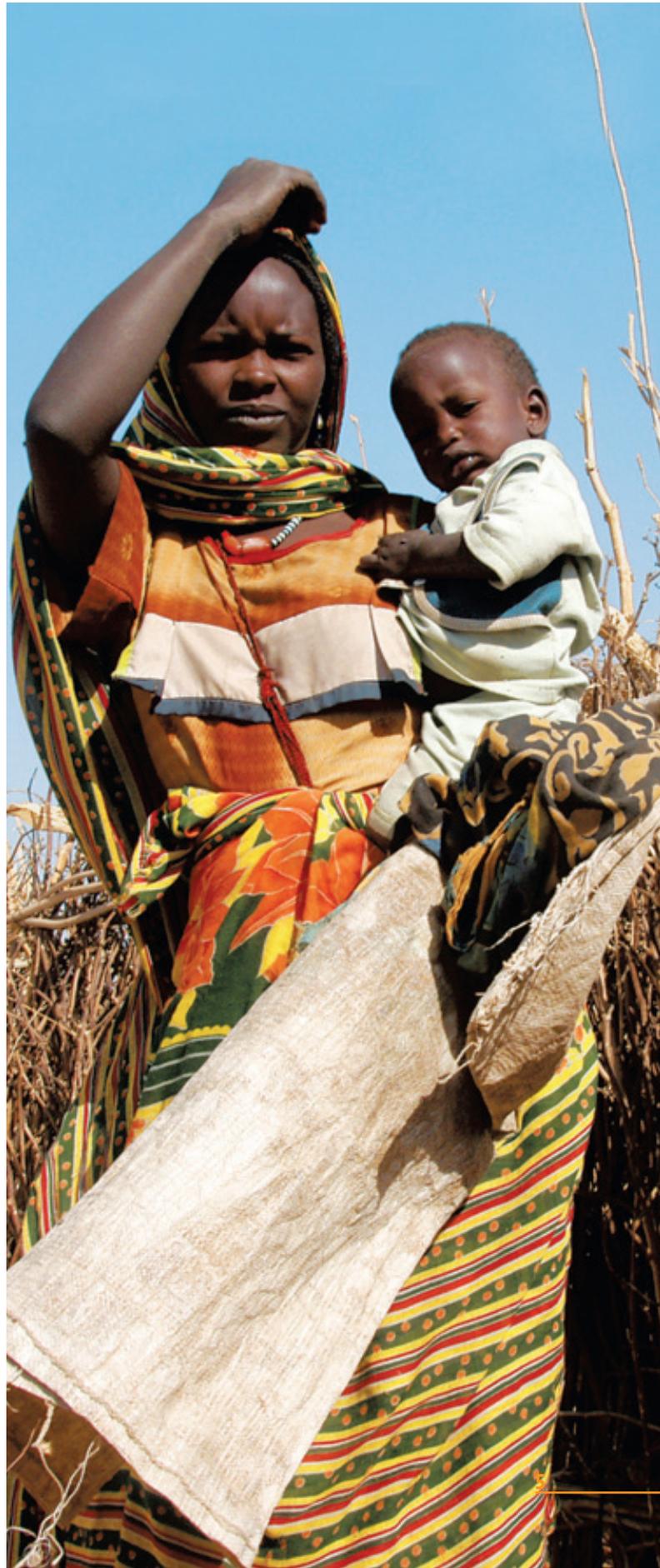
Warum Sie ein Testament machen sollten

Wenn Sie kein Testament hinterlassen, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) berücksichtigt nur Blutsverwandte, Ehepartner sowie Adoptivkinder. Für viele Erblasser mag das reichen.

Doch im Vertrauen auf die gesetzliche Erbfolge entstehen oft zermürbende Streitereien, die nicht im Sinne des Verstorbenen sind. Besonders wenn mehrere Erben gemeinsam über das Erbe entscheiden müssen, Immobilien und andere wertvolle Vermögensgegenstände vorhanden sind, steht der Familienfrieden auf dem Spiel. Oder es profitieren im Zweifel die Falschen: Es erben Verwandte, auch, wenn diese einem überhaupt nicht nahe stehen.

Falls Sie daher Wünsche und Vorstellungen haben, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, können Sie diese nur mit einem Testament verwirklichen. Nur so haben Sie die Möglichkeit, frei zu bestimmen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht.

- In einem Testament können Sie Menschen berücksichtigen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht bedacht werden. Das betrifft besonders nichteheliche Lebensgefährten, die sonst keine Erbansprüche haben. Das betrifft aber auch den Freund, die Freundin, eine Person, die Sie im Alter pflegt, oder andere Menschen, denen Sie sich verbunden fühlen.
- Falls Sie sich über Ihre Lebenszeit hinaus für besonders benachteiligte Menschen wie Flüchtlinge einsetzen und eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe berücksichtigen wollen, ist dies ebenfalls mit einem Testament möglich.





Die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist?

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Blutsverwandte, Ehepartner sowie Adoptivkinder. Dabei gilt eine bestimmten Reihenfolge (Ordnung): Selbst, wenn Sie mehrere Verwandte hinterlassen, werden nicht zwangsläufig alle Erben. Ein Verwandter erbt nicht, wenn noch ein Erbe einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Des Weiteren gilt: Innerhalb einer Ordnung erben zuerst diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind. Nichteheliche und Adoptivkinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Für Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft regelt die Erbfolge das neue Lebenspartnerschaftsgesetz.

Die Rangfolge der gesetzlichen Erbfolge

- **Erben 1. Ordnung** sind direkte Nachkommen des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel
- **Erben 2. Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Geschwister des Erblassers, Neffen und Nichten
- **Erben 3. Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen

Ehepartner nehmen eine Sonderstellung ein, da sie nicht miteinander verwandt sind. Ehefrau und Ehemann beerben einander dann, wenn sie nicht geschieden sind oder die Scheidung eingereicht haben. Die Höhe des Erbes hängt jedoch vom Güterstand ab, in dem das Ehepaar gelebt hat.

Die **Zugewinngemeinschaft** gilt immer dann, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Ehepartner erbt die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte fällt den Kindern zu gleichen Teilen zu.

Ist **Gütertrennung** in einem Ehevertrag vereinbart, erbt der Ehepartner bei einem Kind die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel, bei drei und mehr Kindern ein Viertel des Nachlasses.

Wichtig:

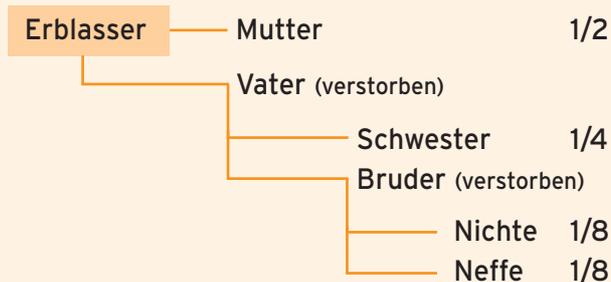
Partner, die mit dem Verstorbenen in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft verbunden waren, sind keine gesetzlichen Erben. Wenn Sie in diesem Fall kein Testament aufsetzen, erbt Ihr Partner nichts.

Haben Sie weder einen Ehepartner noch Verwandte, erbt der Staat Ihr gesamtes Vermögen.

Wie das Erbe nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt wird, zeigen die folgenden Beispiele:

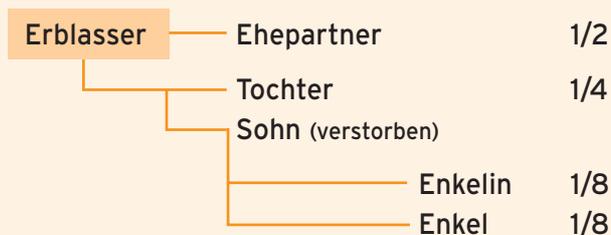
Fall 1

Angenommen, Sie sind unverheiratet und haben keine Kinder. Dann fällt Ihr Vermögen an Ihre Eltern. Falls nur noch ein Elternteil lebt, treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils Ihre Geschwister. Sollten diese auch nicht mehr leben, erhalten deren Nachkommen, also Ihre Nefen und Nichten, diesen Erbanteil.



Fall 2

Angenommen, Sie sind verheiratet, haben Kinder, und es gilt die Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall steht die Hälfte Ihres Vermögens Ihrem Ehepartner und die andere Hälfte Ihren Kindern zu gleichen Teilen zu. Ist ein Kind bereits verstorben, so erhalten dessen Kinder, also Ihre Enkel, diesen Erbanteil.



Fall 3

Angenommen, Sie sind verwitwet und haben Kinder. Nach Ihrem Tod werden Ihre Kinder zu gleichen Teilen Erben. Sollte ein Kind bereits nicht mehr leben, so treten seine Kinder, also Ihre Enkel, an dessen Stelle.



Wichtig:

Kinderlose Ehepaare, die Zugewinnngemeinschaft vereinbart haben, sind häufig der Meinung, nach dem Tod eines Ehepartners sei der Überlebende automatisch Alleinerbe. Dies ist aber erst dann der Fall, wenn es keine Verwandten zweiter Ordnung und keine Großeltern mehr gibt. Gibt es also z.B. noch Nefen oder Nichten, erbt Ihr Ehepartner nur 3/4 des Nachlasses. Wenn Sie wollen, dass der überlebende Ehepartner Alleinerbe wird, müssen Sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag schließen.

Tipp:

Nehmen Sie doch einmal einen Stift zur Hand. Im Anhang haben wir für Sie eine Grafik vorbereitet, die Sie nur noch auszufüllen brauchen. Zeichnen Sie auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? Oder gibt es jemanden weiteren, den Sie berücksichtigen wollen? Dann sollten Sie unbedingt ein Testament errichten!

Beispiel für ein eigenhändiges, handschriftlich verfasstes Testament

Mein Testament

Ich, Maria Müller, geboren am 21. September 1940, wohnhaft Marienweg 94 in Marienstadt, vermache mein gesamtes Vermögen meiner Tochter Marianne Schmidt, geborene Müller, wohnhaft Schmidtstr. 7 in Schmidtstadt.

Der UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Wilhelmstr. 42, 53111 Bonn, vermache ich 5.000 Euro, damit sie die Not der Flüchtlinge lindert.

Marienstadt, 19.1.2005

Maria Müller

Eigenhändig oder notariell

Das Testament

Grundsätzlich haben Sie zwei Möglichkeiten, ein Testament abzufassen: **eigenhändig** oder **notariell**.

Wenn Sie Ihr Testament **eigenhändig**, das heißt handschriftlich aufsetzen, beachten Sie bitte einige Formvorschriften, damit das Testament nicht ungültig wird (in diesem Fall tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft):

- Ihr Testament müssen Sie von der ersten bis zur letzten Zeile selbst per Hand schreiben.
- Es darf keine Zusätze mit Computer oder Schreibmaschine enthalten.
- Es sollte mit Ort und Datum versehen sein.
- Ihre Unterschrift muss unter dem Text stehen.
- Wenn Sie als Ehepaar ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen, müssen Sie beide unterschreiben.
- Schreibfehler können Sie berichtigen.
- Änderungen und Ergänzungen sollten Sie immer in Nachträgen vornehmen, um Unklarheiten zu vermeiden. Auch Nachträge sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Sie können aber auch ein **notarielles Testament** verfassen. Sie erklären dem Notar mündlich oder schriftlich Ihre Wünsche, und der Notar bringt sie in eine rechtlich einwandfreie schriftliche Form. So vermeiden Sie Missverständnisse, die durch unklare Formulierungen entstehen können.

Natürlich kostet die Errichtung eines Testamentes bei einem Notar Gebühren. Trotzdem ist es sinnvoll, nicht gerade daran zu sparen. Denn so können Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille in Form und Inhalt auch das enthält, was Sie wollen. Die Abfassung eines Testamentes mit notarieller Hilfe ist günstiger, als Sie denken: So fällt zum Beispiel bei einem Vermögen im Wert von 200.000 Euro bis 300.000 Euro eine einmalige Gebühr von 357 Euro an.

Für die Beurkundung eines Erbvertrages oder eines gemeinschaftlichen Testamentes bei einem Ehepaar wird das Doppelte dieser Gebühren erhoben.



Die Aufbewahrung des Testamentes

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird

Für die Aufbewahrung des eigenhändigen Testamentes gibt es keine Vorschriften. Sie können es an einem beliebigen Ort verwahren oder beim Nachlassgericht hinterlegen. Wenn Sie sich entscheiden, Ihr Testament zu Hause aufzuheben, teilen Sie einer vertrauten Person mit, wo sie es finden kann. Sonst besteht die Gefahr, dass Ihr Testament nicht rechtzeitig gefunden wird oder verloren geht. Das eigenhändige Testament muss nach dem Tod des Erblassers dem Nachlassgericht (beim Amtsgericht) übergeben werden, damit es dort eröffnet werden kann. Hinterlegen Sie Ihr Testament beim Nachlassgericht, so bekommen Sie einen Hinterlegungsschein, den Sie gut aufbewahren sollten.

Ein notarielles Testament wird immer beim Nachlassgericht hinterlegt. Es wird vom Amtsgericht eröffnet, sobald das Gericht Nachricht vom Tod des Erblassers hat. Für die amtliche Verwahrung des Testamentes durch das Amtsgericht fallen geringe Kosten an. Sie richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens und betragen einmalig ein Viertel der Notargebühren.

Nothilfe – Ihr Vermächtnis hilft

Ein Flüchtlingslager ist die erste Station von vielen für Menschen auf der Flucht. Hier können sie aufatmen. Hier sind sie sicher. Sie bekommen etwas zu essen, Decken, medizinische Hilfe. Doch niemand kann hier auf Dauer bleiben. Denn Flüchtlingslager sind Orte ohne Zukunftsperspektive, ohne jeglichen Freiraum für den einzelnen. Die Menschen sind abhängig von fremder Hilfe. Sie können die eigenen Fähigkeiten nicht einsetzen und warten ständig darauf, dass sie nach Hause zurückkehren können.

In dieser Not- und Krisensituation müssen die Frauen, Kinder und Männer schnell und unbürokratisch versorgt werden, um ihr Überleben zu sichern. Die Helfer sorgen dafür, dass Nahrung, Zelte und Brennmaterial verteilt, Latrinen gebaut und Kranke medizinisch versorgt werden. Sie versuchen, Familien wieder zusammenzuführen, allein gelassenen Kindern Geborgenheit und Vertrauen zu geben.



Der Pflichtteil

Das Testament und seine Grenzen

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Es gibt jedoch nahe Verwandte, die Sie auch mit einem Testament nicht vom Erbe ausschließen können: die so genannten Pflichtteilsberechtigten. Anspruch auf einen **Pflichtteil** haben Ehepartner, Kinder, deren Nachkommen und die Eltern des Verstorbenen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteilsberechtigte muss seinen Pflichtteil gegenüber den anderen Erben geltend machen. Er kann jedoch nur die Barauszahlung seines Anteils verlangen. Er hat keinen Anspruch auf Immobilien oder sonstige Wertgegenstände.

Beispiel

Angenommen, der Erblasser ist geschieden und hat wieder geheiratet. Er hat zwei Kinder aus erster Ehe. Er setzt seine zweite Frau als Alleinerbin ein. Da die Kinder einen Pflichtteilsanspruch haben, können sie von der Ehefrau ihres Vaters je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses (Hälfte des gesetzlichen Erbes von $\frac{1}{4}$) geltend machen.

Tipp:

Bitte denken Sie daran, dass Sie die Verfügungen in Ihrem Testament mit Ihren nächsten Angehörigen möglichst einvernehmlich treffen. Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen belastet und Freundschaften zerbrochen. Mit einer rechtzeitigen Information und Vorsorge für den Todesfall können Sie unerfreuliche und häufig teure und langwierige Streitigkeiten nach Ihrem Tode vermeiden.

Heilen weit über Ihre Lebenszeit hinaus

Viele Flüchtlinge leiden unter den erlittenen körperlichen und seelischen Verletzungen. Die UNO-Flüchtlingshilfe unterstützt die intensive Betreuung dieser Menschen. Therapien und Gruppengespräche versuchen, die Mauern der Isolation aufzubrechen und den Flüchtlingen dabei zu helfen, ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Ein Vermächtnis hilft, die Seele zu heilen.

Beispiel für die Änderung eines
eigenhändigen Testamentes

Mein Testament

Ich, Maria Müller, geboren am 21. September 1940, wohnhaft Marienweg 94 in Marienstadt, widerrufe hiermit meine letztwilligen Verfügungen vom 19. Januar 2005.

Zu meiner Erbin setze ich meine Tochter Marianne Schmidt, geborene Müller, wohnhaft Schmidtstraße 7 in Schmidtstadt, ein.

Meine Enkelin Susanne Schmidt, wohnhaft in Marienstadt, erhält meine Perlenkette und den Siegelring meines verstorbenen Mannes.

Die UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Wilhelmstraße 42, 53111 Bonn, erhält ein Vermächtnis in Höhe von 5.000 Euro.

Marienstadt, 20. Februar 2006.

Maria Müller

So ändern Sie Ihr Testament

Nichts ist so beständig wie der Wandel

Wenn Sie Ihren letzten Willen schon vor Jahren niedergeschrieben haben - überprüfen Sie ihn von Zeit zu Zeit. Sind Ihre Verfügungen noch aktuell? Hat sich in Ihren Lebensumständen etwas verändert? Sind liebe Menschen vor Ihnen gestorben? Haben Sie sich scheiden lassen oder wieder geheiratet? Möchten Sie Ihr Engagement für Not leidende Menschen über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen? Dann ändern Sie Ihr Testament!

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder aufheben. Dazu genügt es, ein Testament mit neuem Datum aufzusetzen. Das vorhergehende wird automatisch ungültig. Oder Sie erklären in Ihrem neuen Testament das alte für ungültig. Vernichten Sie aber vorsichtshalber das vorhergehende, um Unklarheiten zu vermeiden.

Wenn ein notarielles Testament aus der Verwahrung des Amtsgerichtes herausgenommen wird, wird es automatisch ungültig.

Wichtig:

Wenn Sie ein eigenhändiges Testament aus der Obhut des Gerichts herausnehmen, behält es - im Gegensatz zum notariellen Testament - seine Gültigkeit!



Hinweise und Tipps

Was Sie in einem Testament alles regeln können

- Sie können einen oder mehrere **Erben** bestimmen, ungeachtet der gesetzlichen Erbfolge. Das muss nicht immer eine natürliche Person sein. Sie können auch eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe zum Erben einsetzen. Ein Erbe tritt Ihre Rechtsnachfolge an, das heißt, er „erbt“ gegebenenfalls auch Ihre Schulden und alle daraus resultierenden Verpflichtungen mit.
- Sie können **Ersatzerben** bestimmen für den Fall, dass der von Ihnen bestimmte Erbe vor Ihnen stirbt.
- Eine häufig gewählte Testamentsform unter Ehepartnern ist das so genannte **Berliner Testament**. Hierbei setzen sich die Ehepartner zunächst gegenseitig als Alleinerben ein. Die gemeinsamen Kinder erben erst nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehepartners.
- Sie können **Vermächtnisse** aussetzen. In diesem Fall bedenken Sie eine Person oder eine Organisation mit einem ganz bestimmten Wertgegenstand oder einem festen Geldbetrag. Vermächtnisse sind immer dann sinnvoll, wenn Sie damit keine weiteren Verpflichtungen verbinden wollen. Die Erben sind in jedem Fall verpflichtet, Vermächtnisse zu erfüllen.
- Sie können **Auflagen** anordnen. Damit verpflichten Sie Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer bestimmten Handlung. Als Beispiele kommen die Pflege des Grabes oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation in Betracht.
- Sie können eine Person Ihres Vertrauens als **Testamentsvollstrecker** einsetzen. Seine Aufgabe ist es, den Nachlass abzuwickeln und die Auseinandersetzung unter den Erben durchzuführen. Das kann gerade bei größeren Erbengemeinschaften Sinn machen, wenn sich die Abwicklung des Nachlasses als aufwändig und kompliziert darstellt. Sie sollten dies jedoch vorher absprechen und Ihre Zustimmung einholen. Denn ein Testament zu vollstrecken, kann langwierig sein und macht viel Arbeit. Der Testamentsvollstrecker löst die Wohnung auf, verkauft den Hausrat, erfüllt die Vermächtnisse und Auflagen. Wenn Sie keine geeignete Person kennen, können Sie auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen.

Wichtig:

Das Berliner Testament hat Nachteile: Für das gleiche Vermögen muss unter Umständen zweimal Erbschaftssteuer gezahlt werden.



Ihr Vermächtnis – Geschenk für die Zukunft

Manchmal dauert es Jahre, bis Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren können. Diese Zeit muss genutzt werden: Schulen für Kinder werden eingerichtet, Ausbildungskurse für Frauen und Männer angeboten. Das Erlernen neuer Fähigkeiten, die auf die Notwendigkeiten im Heimatland abgestimmt sind, schafft Selbstvertrauen und erleichtert den Start nach der Heimkehr. Ihr Vermächtnis ist ein Geschenk für die Zukunft.



Erbvertrag und Schenkung

Vorsorgen – aber wie?

Sie können nicht nur durch ein Testament Verfügungen über Ihr Lebensende hinaus treffen. Es gibt noch weitere Möglichkeiten, die wir Ihnen hier vorstellen wollen.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen mindestens zwei Personen (die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen) geschlossen, in dem mindestens eine Person letztwillige Verfügungen trifft. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass der Erblasser sich beim Erbvertrag gegenüber seinem Vertragspartner bindet. Der Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner geändert oder widerrufen werden. Der in einem Testament Bedachte hat dagegen keine rechtliche Handhabe, einen Widerruf des Testamentes zu verhindern. Ein Erbvertrag ist also sinnvoll, wenn Sie jemandem eine Erbschaft fest zusagen und damit absichern wollen. Häufig ist er mit einer Gegenleistung des Begünstigten verbunden. Das kann das Versprechen sein, im Alter die Pflege und Betreuung des Vertragspartners zu übernehmen. Oder es kann die Verpflichtung sein, das Erbe in einem bestimmten Sinn weiterzuführen, zum Beispiel bei einem Unternehmen oder Immobilien. Der Erbvertrag muss vor dem Notar geschlossen werden.

Tipp:

Der Erbvertrag ist für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften die einzige Möglichkeit, gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.

Die Schenkung

Eine andere Möglichkeit, Vorsorge zu treffen, ist das Verschenken von Vermögen. Eine Schenkung ist eine „unentgeltliche Zuwendung“. Zu Lebzeiten kann sie sinnvoll sein, um zukünftigen Erben Erbschaftssteuern zu ersparen. Zwar fallen auch für Schenkungen Steuern an, doch die Freibeträge, die hier gelten, können alle 10 Jahre einmal voll genutzt werden. Die letzte Schenkung unter Lebenden muss jedoch spätestens 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgen, sonst wird der Wert der Schenkung dem Erbe zugerechnet.

Wer Immobilien oder andere Vermögenswerte verschenkt, kann sie weiter nutzen oder sich an den Erträgen erfreuen, wenn er sich einen **Nießbrauch** vorbehält. Dies ist eine beliebte Form, um zu Lebzeiten Vermögen zu übertragen und sich gleichzeitig selbst abzusichern.

Gelegentlich wird ein Schenkungsversprechen an die Bedingung geknüpft, dass der Beschenkte den Schenker überlebt. Mit dem Tod des Schenkers

Ihr Testament hilft Wurzeln schlagen

Nach Hause zurückkehren, lang vermisste Angehörige wieder sehen, Zerstörung beseitigen, Felder neu bepflanzen - und langsam zur Normalität zurückkehren: Dies ist die Hoffnung aller Flüchtlinge. Manche schaffen es bald, neu zu beginnen. Andere bleiben für Jahrzehnte in der Fremde.

Wer zurückkehrt, steht meist vor dem Nichts: Häuser und Brunnen sind zerstört, Felder vermint. Beim Neubeginn helfen, das heißt: Saatgut und Werkzeuge verteilen, mit Nahrungsmitteln die Zeit bis zur nächsten Ernte überbrücken, Gemeinschaftsarbeit organisieren - bis die Voraussetzungen geschaffen sind, dass die Menschen ihr Leben wieder aus eigener Kraft meistern. Ihr letzter Wille ist für andere der Start in eine hoffnungsvolle Zukunft.

geht das geschenkte Vermögen direkt auf den Beschenkten über und fällt nicht in den Nachlass. Eine solche **Schenkung von Todes wegen** bedarf der Form eines Testamentes oder Erbvertrages.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, andere durch einen **Vertrag zugunsten Dritter** für den Fall Ihres Todes zu begünstigen. Diese Form der Schenkung findet häufig Anwendung bei Lebensversicherungen und Bausparverträgen. Für den Fall, dass Sie vor Ablauf der Vertragszeit sterben, können Sie einen Dritten benennen, an den die Versicherungssumme ausgezahlt werden soll. Solche Verträge bedürfen keiner besonderen Form. Meist gibt es vorformulierte gedruckte Formulare. Ein Vertrag zugunsten Dritter kann auch mit Ihrer Bank oder Sparkasse erfolgen. Für den Fall Ihres Todes können Sie anweisen, dass einem Dritten ein Sparbuch übergeben oder ein bestimmter Betrag ausgezahlt wird. Auch solche Schenkungen fallen nicht in den Nachlass.



Wichtig:

Achten Sie darauf, dass Sie Ihr Vermögen nicht leichtsinnig aus der Hand geben. Was Sie verschenkt haben, ist weg. Verschenken Sie Vermögen also nur dann, wenn Sie es sich leisten können und darauf auch später nicht angewiesen sind.

Der Fiskus erbt mit



Die Erbschaft ist steuerrechtlich ein „Erwerb von Todes wegen“ und damit erbschaftssteuerpflichtig. Die Höhe der Steuer hängt vom Wert der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrad des Erben zum Erblasser ab. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto größer sind die **Freibeträge**, die die Erben beim Finanzamt geltend machen können.

Neben dem allgemeinen Freibetrag ist auch der so genannte Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Damit soll im Todesfall der Unterhalt für Ehe- und eingetragene Lebenspartner sowie für Kinder gesichert werden.

Wichtig:

Die Steuerklassen und Steuersätze sind bei Erbschaften und Schenkungen an sich gleich. Mit einer Ausnahme: Für Eltern und Großeltern gilt bei Schenkungen die ungünstigere Steuerklasse II.

Das Gesetz teilt die Erben in drei **Steuerklassen** ein.

Steuerklasse I

Ehepartner, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Groß- und Urgroßeltern

Steuerklasse II

Geschwister, Neffen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner

Steuerklasse III

Alle übrigen Erben
(auch eingetragene Lebenspartner)

Testamentarische Verfügungen an eine gemeinnützige Organisation sind steuerfrei!

Freibeträge

	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
Ehe- und eingetragene Lebenspartner	500.000,- €	256.000,- €
Kinder, Enkel *	400.000,- €	zwischen 10.300,- und 52.000,- € je nach Alter bis 27 Jahre
Enkel	200.000,- €	
Die übrigen Personen der Steuerklasse I	100.000,- €	
Personen der Steuerklasse II	20.000,- €	
Personen der Steuerklasse III	20.000,- €	

* wenn der Elternteil verstorben ist

Steuersätze

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk nach Abzug der Freibeträge	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000,- €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000,- €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000,- €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000,- €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000,- €	23 %	35 %	50 %

Wichtig:

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder können zusätzlich eine Immobilie (das Familienheim) steuerfrei erben, wenn sie zehn Jahre darin wohnen bleiben, wobei die begünstigte Wohnfläche für Kinder auf 200 Quadratmeter begrenzt ist.

Tipp:

Es gibt Wege, die Erbschaftssteuer zu sparen. So können Sie durch Schenkungen zu Lebzeiten an eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe Ihren Erben Steuern ersparen. Ehe Sie Ihr Testament aufsetzen, ist es also durchaus sinnvoll, mit einem Steuerberater alle Möglichkeiten einmal in Ruhe durchzusprechen.

Auf diese Hilfe ist Verlass

Jede Organisation bringt ihre ganz speziellen Kenntnisse in die Zusammenarbeit ein, damit Hilfe kein „Tropfen auf den heißen Stein“ bleibt, sondern Wirkung zeigt. Nur so ermöglicht sie Flüchtlingen das Überleben und hilft, Perspektiven zu entwickeln.

Auf diese Kooperation baut die UNO-Flüchtlingshilfe, in dem sie erfahrene Partner unterstützt. Wir arbeiten vor allem eng mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), aber auch mit anderen Hilfsorganisationen zusammen. UNHCR verfügt über 50 Jahre Erfahrung in der Flüchtlingshilfe - die UNO-Flüchtlingshilfe über 25 Jahre. Auf diese Hilfe ist Verlass - weltweit.

Die UNO-Flüchtlingshilfe unterstützt ausschließlich Projekte, die wirklich sinnvoll sind - klar umrissen, Erfolg versprechend und auf die besonderen Fähigkeiten der Hilfsbedürftigen abgestimmt. Die Ergebnisse der Projekte werden sorgfältig kontrolliert. Erst dann wird entschieden, ob eine weitere Förderung sinnvoll ist. Dabei werden vor allem die Bedürfnisse von Kindern und Frauen berücksichtigt, denn sie leiden in erster Linie unter Verfolgung, Gewalt, der Flucht und deren Folgen.



Tipps für Ihren Testamentsentwurf

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Anregungen für die Erstellung eines Testamentes und einen ersten Überblick über die gesetzliche Situation geben. Auf spezielle Einzelfälle können wir natürlich nicht eingehen. Auch ein Beratungsgespräch mit Experten können wir nicht ersetzen. Im Anhang finden Sie deshalb Adressen von Notaren, Rechtsanwälten und Steuerberatern, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Als Vorbereitung auf ein solches Gespräch können Sie folgende Punkte durchgehen:

- Verschaffen Sie sich eine Übersicht über Ihr Vermögen. Stellen Sie eine Liste Ihrer Vermögenswerte und auch Ihrer Verbindlichkeiten auf. Im Anhang finden Sie eine Liste, die Ihnen dabei hilft.
- Wer sind Ihre gesetzlichen Erben?
- Gibt es Pflichtteilsberechtigte?
- Haben Sie frühere Testamente gemacht, die Sie widerrufen müssen? Liegen Erbverträge vor, an die Sie gebunden sind?
- In welcher Form wollen Sie Ihr Testament verfassen - eigenhändig oder notariell?

Und nun zum Inhalt:

- Wer soll Ihr Erbe sein?
- Treffen Sie klare Verfügungen, wie Ihr Vermögen zu verteilen ist.
- Erfüllt ein Vermächtnis den gleichen Zweck wie eine Erbeinsetzung?
- Wer wird Ersatzerbe, wenn der von Ihnen eingesetzte Erbe wegfällt?
- Soll es einen Testamentsvollstrecker geben?
- Wollen Sie eine Auflage, etwa in Bezug auf die Grabpflege, anordnen?
- Möchten Sie eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe in Ihrem Testament bedenken?
- Können Sie Ihren Erben Steuern ersparen, wenn Sie zu Lebzeiten schon Teile Ihres Vermögens verschenken?
- Muss eine Schenkung auf das Erbe angerechnet werden?

Und was nun?

Menschen auf der Flucht brauchen die Hilfe anderer Menschen, um zu überleben und einen Neuanfang machen zu können. Deshalb nehmen sich weltweit erfahrene Organisationen und ihre Helfer der Flüchtlinge und Vertriebenen an.

Es gibt viele Wege, die Not von Flüchtlingen dauerhaft zu lindern

Gerne beraten wir Sie dabei, wie Ihr Engagement am besten weitergeführt werden kann. Besonders freut es uns natürlich, wenn Sie uns Ihr Vertrauen schenken und unsere Arbeit generell fördern. Nicht zweckgebundene Zuwendungen ermöglichen es uns, die Schwerpunkte unserer Arbeit dort zu setzen, wo jeweils aktuell die größte Not herrscht. Sie können aber auch bestimmte Projektbereiche unterstützen, sei es zum Beispiel die Schulbildung von Kindern oder die Starthilfe für heimkehrende Flüchtlinge. Sprechen Sie mit uns, in welchen Bereichen dies möglich ist und welche Form der Unterstützung Sie wählen können:

- Sie können die UNO-Flüchtlingshilfe als **(Mit-) Erben**, mit einem **Vermächtnis** oder in einem **Erbvertrag** bedenken. Die häufigste Form ist die des Vermächtnisses. Sie verfügen in Ihrem Testament, dass ein bestimmter Geldbetrag oder ein bestimmter Wertgegenstand an die UNO-Flüchtlingshilfe gehen soll. Die Erben sind dann verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

Dies kann zum Beispiel so aussehen:

*„Ich vermache der UNO-Flüchtlingshilfe e.V. xy Euro.“
Oder: „Das Sparbuch Nr. abc bei der xy-Bank soll nach meinem Tod die UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Wilhelmstraße 42, 53111 Bonn, erhalten.“*

- Vielleicht möchten Sie die UNO-Flüchtlingshilfe mit einer **Schenkung** zu Lebzeiten oder von Todes wegen unterstützen?
- Sie können die UNO-Flüchtlingshilfe auch als Begünstigten Ihrer **Lebensversicherung** einsetzen. Wenn Sie keine Angehörigen mehr haben, die Sie absichern wollen, ist dies eine gute Alternative, um sich für die Belange von Flüchtlingen einzusetzen. Eine solche Schenkung unterliegt nicht den Formvorschriften der letztwilligen Verfügung.

Wichtig:

Die Versicherungsgesellschaft der Lebensversicherung muss vor Ihrem Tod wissen, wer der Begünstigte der Lebensversicherung ist. Ansonsten fällt der Erlös in den Nachlass und nicht direkt an den Begünstigten.



Dauerhaft helfen



Wenn Sie dauerhaft helfen möchten, können Sie sich auch dafür entscheiden, einen Teil Ihres Nachlasses in eine Stiftung zu geben. Eine Stiftung bietet Beständigkeit in ihrer Arbeit über viele Jahre hinweg. Allein die Erträge sorgen dafür, dass die Stiftung ihren Auftrag erfüllen kann. Das Vermögen selbst bleibt erhalten und kann nachhaltig Wirkung entfalten.

Um Not leidenden Flüchtlingen in aller Welt dauerhaft zu helfen, hat die UNO-Flüchtlingshilfe 2004 eine eigene Stiftung ins Leben gerufen: Die **Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe** ist die einzige Stiftung in Deutschland, die sich weltweit die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen zum Ziel gemacht hat und durch ihre Arbeit auf deren Schicksal aufmerksam machen will.

Wenn Sie sich für die Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe interessieren, haben Sie die folgenden Möglichkeiten:

Mit einer **Zustiftung per Testament** können Sie sich am Aufbau der Stiftung beteiligen und so Ihre Verbundenheit mit Flüchtlingen zeigen. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen ermöglichen es, Flüchtlingsprojekte der UNO-Flüchtlingshilfe langfristig und nachhaltig zu unterstützen - unabhän-

gig von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen. Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen und bleiben erhalten.

Wenn Sie eine eigene Stiftung gründen möchten, aber den damit verbundenen Aufwand scheuen, können Sie unter dem Dach der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe eine so genannte **unselbstständige Stiftung** gründen, deren Vermögen von uns treuhänderisch verwaltet wird. In Absprache mit uns können Sie eine Zweckbindung vornehmen und Ihrer Stiftung einen Namen geben; wenn nicht Ihren eigenen, dann vielleicht den Namen eines Ihnen nahe stehenden Menschen. Eine solche Stiftungsgründung kann durch eine entsprechende testamentarische Regelung erfolgen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie eine eigene Stiftung gründen möchten.

Tipp:

Wenn Sie bereits zu Lebzeiten zustiften oder eine eigene unselbstständige Stiftung gründen, können Sie Ihre Zuwendungen steuerlich besonders geltend machen.



Ansprechpartner

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihr Interesse wecken, auch über Ihre Lebenszeit hinaus Flüchtlingen zu helfen. Sie haben gelesen, wie viel die UNO-Flüchtlingshilfe langfristig mit Ihrer Unterstützung erreichen kann. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich dafür entscheiden, auch Flüchtlinge in Ihrem Testament zu bedenken. In unserer Geschäftsstelle liegt ein Buch aus, in dem wir Sie als Testamentsspender mit Ihrem Namen eintragen werden, falls Sie dies wünschen. Mit diesem Eintrag möchten wir Ihre nachhaltige und langfristige Hilfe deutlich machen und mit dazu beitragen, Ihr besonderes Engagement in Erinnerung zu behalten.

Viele Fragen werden vielleicht noch bei der für Sie richtigen Form der Unterstützung von Flüchtlingen auftreten. In diesem Fall nehme ich mir gerne Zeit für ein ausführliches und persönliches Gespräch mit Ihnen. Wir können Ihnen auch bei der Vermittlung von Experten behilflich sein. Wenn Sie sich jetzt schon entschieden haben, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns dies mit dem beiliegenden Antwortschein mitteilen. Diese Mitteilung ist in keiner Weise bindend, ermöglicht uns aber eine bessere Übersicht. Selbstverständlich behandeln wir Ihre Angaben absolut vertraulich.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie mich einfach an. Sie erreichen mich telefonisch unter 0228 / 62986-19.

Ich freue mich darauf, von Ihnen zu hören.



Ulrike Maas
Erbschaften und Vermächtnisse



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Wilhelmstr. 42
53111 Bonn
Telefon (0228) 62986-0
Fax (0228) 62986-11
E-Mail: info@dsuf.de

www.uno-fluechtlingshilfe.de

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:
Geprüft + Empfohlen